

Schreiben

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Gewährung nöthiger Aushülfe für die Bauverwaltung beim eidg. Departement des Innern. (Zur Berathung des Budget für 1886.)

(Vom 6. November 1885.)

Herr Präsident,
Herren National- und Ständeräthe!

Wir haben schon in unserem letzten Geschäftsberichte auf das Bedürfniß einer Vermehrung des Personals bei der Bauabtheilung unsers Departements des Innern hingewiesen. Letzteres hat, um Abhülfe zu schaffen, dem Bundesrathe den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend Reorganisation dieser Departementsabtheilung vorgelegt. Wir fanden aber, darauf aus dem Grunde nicht eintreten zu sollen, weil jenes Bedürfniß auch jetzt noch nicht genau sich bemessen lassen und es daher angezeigt erscheine, eine definitive Organisation auf den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen allgemeinen Gehaltsrevision zu verschieben. Dabei kann aber allerdings nicht vermieden werden, jener Verwaltungsabtheilung vorher schon die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte zuzutheilen, und es bildet den Zweck dieser Vorlage, Sie zu ersuchen, bei Bewilligung des Budget hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.

Die Knappheit des zur Zeit angestellten Personals rührt daher, daß bei Kreirung der daherigen Stellen jeweilen nur dem dringendsten Bedürfniß gefolgt wurde; dieses Bedürfniß ist indessen fortwährend in einem alle Voraussicht übertreffenden Maße angewachsen.

Der am 23. Dezember 1870 stattgehabten Kreirung der Stelle des Oberbauinspektors, der ersten Baubeamtung des Departements des Innern, folgte am 16. Dezember 1873 diejenige der Stelle des Adjunkten, und es kamen in Folge des Besoldungsgesetzes vom 21. August 1878 der Ingenieur-Sekretär und ein Zeichner hinzu, dies jedoch unter gleichzeitigem Fallenlassen des bisher für die Bauabtheilung bestandenen Departementssekretärs, sowie eines einige Zeit provisorisch im Baubüreau angestellt gewesenen Architekten. Nachdem eine weitere Ingenieurstelle durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1880 errichtet worden ist, besteht das Personal der in Rede stehenden Departementsabtheilung aus: Oberbauinspektor, Adjunkt, Ingenieur-Sekretär, Ingenieur, Zeichner, dem zeitweise auch im Baubüreau und auf andern Bauplätzen verwendeten Bauführer in Thun, endlich einem Kanzlisten und einem Kopisten.

Der Geschäftskreis des Oberbauinspektors bezog sich anfänglich fast ausschließlich auf das Wasser- und Straßenbauwesen, nämlich auf die aus verschiedenen Gründen über Wasser- und Straßenbauten der Kantone vom Bund ausübende Aufsicht und Kontrolle. Die auf die Wasserbauten bezüglichen Geschäfte erfuhren nach und nach eine außerordentliche Vermehrung. Dies zuerst in Folge des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Korrekturen und Verbauungen, dann auch in Folge des Umstandes, daß die früher für die großen Flußkorrekturen bestehenden Spezialinspektionen nach und nach eingingen und an das Oberbauinspektorat übertragen wurden, was ebenfalls bezüglich der früher vom Bund mit Fr. 10,000 jährlich subventionirten hydrometrischen Arbeiten geschah. Den größten Einfluß auf die bezüglichen Geschäfte übte aber das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz vom 21. Juni 1877. Von da hinweg bis jetzt sind durch 25 besondere Bundesbeschlüsse und in den dem Bundesrath im Budget zur Verfügung gestellten und zur Verwendung gekommenen Krediten daherige Bundesbeiträge im Betrage von Fr. 12,183,685 bewilligt worden; und da das Beitragsverhältniß durchschnittlich unter 40 % steht, so beläuft sich das für die ausübende Kontrolle in Betracht kommende Baukapital auf mehr als 30 Millionen Franken. Da aber die Zahl der in die Kompetenz des Bundesrathes fallenden Subventionsfälle noch weit größer ist, als die Zahl derjenigen, welche besondere Bundesbeschlüsse erfordern, so ist es leicht begreiflich, daß in jener langen Periode kaum ein Zeitabschnitt vorkam, in welchem das Oberbauinspektorat nicht durch die Prüfung und Begutachtung von auf Subventionsgesuche bezüglichen Vorlagen vollauf in Anspruch genommen gewesen wäre. Daneben sind es aber nicht minder wichtige Aufgaben, welche dasselbe in der Kontrolirung der Ausführung der Arbeiten und der-

jenigen der dafür eingehenden Kostenrechnungen, sodann in der Beaufsichtigung des Unterhaltes der nun seit mehr als 20 Jahren mit Bundessubvention ausgeführten Wasserbauten und in der Besorgung der dem Bunde obliegenden Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei überhaupt erfüllen sollte.

Was die Hydrometrie betrifft, so sind wir schon oft in der Lage gewesen, auf die außerordentliche Wichtigkeit derselben und namentlich darauf hinzuweisen, daß es ein großer Irrthum wäre, derselben nur eine theoretische Bedeutung beizumessen; wir mußten bei vielen zur Subventionirung vorgelegten Projekten hervorheben, daß bei deren Beurtheilung die Unkenntniß der maximalen Abflußmenge der betreffenden Gewässer einen, großes Bedenken erregenden Mangel bilde, da von diesfalls richtigen Voraussetzungen das Gelingen einer Korrektion in erster Linie abhänge, wie denn das wenigstens theilweise Mißlingen solcher Werke sich wesentlich auf unrichtige Annahmen in dieser Beziehung zurückführen lasse.

Bei solchem Sachverhalte muß es aber wohl Angesichts der großen Summen, welche der Bund auf solche Werke verwendet, und Angesichts der ihm obliegenden Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei auch als eine seiner Aufgaben angesehen werden, der Hydrometrie die größtmögliche Pflege angedeihen zu lassen. Wie wir in unserer letzten Botschaft erwähnt haben, geschieht dies in den umliegenden Staaten neuerdings in solchem Maße, daß es uns, selbst bei möglichster Anstrengung, schwer fallen wird, mit denselben Schritt zu halten.

Eine weitere aus der Stellung des Bundes zum Wasserbauwesen hervorgehende Aufgabe bildet dann ohne Zweifel auch die Sammlung der an den ausgeführten Werken gemachten Erfahrungen, eine Aufgabe, welcher aber nicht entsprochen werden kann, wenn das vorhandene Personal nicht einmal für die laufenden Geschäfte genügt.

Wenn gegenwärtig neben dem Wasserbau die gemäß Art. 37 der Bundesverfassung vom Bunde über die Straßen auszuübende Oberaufsicht zurücktritt, so nimmt gleichwohl auch diese zufolge der großen Ausdehnung der aus eint oder anderem Grunde zu inspisirenden Linien viel Zeit in Anspruch. Es handelt sich dabei vorab um die Straßen, deren Bau vom Bunde subventionirt wurde, sowie um diejenigen, für deren Unterhalt einzelne Kantone Bundesbeiträge erhalten; es kommt dazu aber auch noch die Rücksicht auf die Benutzung derselben durch die eidgenössischen Posten, und es ergibt sich daraus ein nicht geringes Interesse in Anbetracht des Schadens und der Verantwortlichkeit, welche sich an Unfälle knüpfen können.

Wir haben bisher nur von der einen Hauptabtheilung der Geschäfte der eidgenössischen Bauverwaltung gesprochen, derjenigen, welche sich auf die subventionirten Bauten und überhaupt auf die Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbaupolizei und über die Straßen der Kantone bezieht.

Die andere Hauptabtheilung betrifft das eigene Bauwesen des Bundes und überhaupt diejenigen Angelegenheiten desselben, deren Besorgung dem Baubüreau, beziehungsweise dem Oberbauinspektorat übertragen ist.

Dieses eigene Bauwesen wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 26. Januar 1874 dem Departement des Innern zugetheilt, und durch weitere Verfügungen wurden dem Baubüreau desselben auch die Mobilienverwaltung, die Besorgung der Brandassekuranzen und die Leitung des Hausdienstes im Bundesrathhause und in den andern von eidgenössischen Zentralverwaltungen benutzten Gebäuden übertragen.

Welche Ausdehnung das Bauwesen des Bundes erlangt hat, ist aus den großen Summen ersichtlich, welche jährlich dafür ausgegeben werden, und es bildet zudem eine große Erschwerung der dahingehenden Geschäfte, daß die Gebäude, auf welche diese Kosten sich beziehen, über das ganze Land und selbst die Peripherie desselben zerstreut sind.

Außerdem ist bekannt, wie schon seit Jahren Hochbaufragen von besonderer Wichtigkeit den eidgenössischen Behörden vorlagen, deren Vorbereitung und nachherige Ausführung besonders zeitraubende Aufgaben für das Departement des Innern und sein Baubüreau bilden, selbst wenn die Projekte für solche wichtigere Bauwerke auf dem Konkurrenzwege oder durch besondere Aufträge an Architekten beschafft werden und ebenfalls die Baulitung an solche übertragen wird.

Bezüglich der Kanzleigeschäfte ist anzuführen, daß im Zeitraume von 1874 bis 1884 die jährlichen Nummern der Rechnungsbelege von 420 auf 2463 und diejenigen der Geschäftskontrolle von 500 auf 4775 angestiegen sind.

Die große Ausdehnung, welche also, wie im Vorstehenden nachgewiesen wurde, die eidgenössische Bauverwaltung gewonnen hat, brachte es mit sich, schon jetzt das der letztern zur Verfügung stehende, oben aufgezählte Personal theilweise anders zu verwenden, als in der durch Bundesrathsbeschluß vom 27. März 1879 festgesetzten Organisation vorgesehen ist.

Indem sich erstlich für den Oberbauinspektor die materielle Unmöglichkeit ergab, sich mit beiden obgenannten Hauptabtheilungen

in spezieller Weise zu beschäftigen, so wurde von der Bestimmung des vorgenannten Organisationsbeschlusses, daß dem Adjunkten einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige zu besonderer Besorgung übertragen werden können, in Beziehung auf das eigene Bauwesen und die andern vorgenannten eigenen Angelegenheiten des Bundes Gebrauch gemacht. Damit war aber die Thätigkeit dieses Beamten in dem Maße in Anspruch genommen, daß er sich regelmäßiger Weise bei den Geschäften der andern Hauptabtheilung nicht mehr betheiligen konnte.

Deßhalb und bei dem außerordentlichen Anwachsen der letztern, besonders beim Wasserbau, wurde es nothwendig, auch dem Ingenieur-Sekretär einen andern Geschäftskreis als den anfänglich vorgesehenen anzuweisen. Da nämlich, wie erwähnt, schon seit Langem die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen eine ständige Aufgabe für das Oberbauinspektorat bildete, so hätte die Kontrolle über die Ausführung und die daherigen Kosten fast ganz vernachlässigt werden müssen, wenn nicht der genannte Beamte zur Aushilfe bei diesen Geschäften und den Straßeninspektionen wäre beigezogen worden. Dies hatte dann aber die Folge, daß derselbe den Büreaugeschäften mehr und mehr entzogen wurde.

Wie schon bei verschiedenen Anlässen erwähnt wurde, setzt zwar die vom Bund in Beziehung auf subventionirte Bauten ausgeübte Kontrolle immer die Verantwortlichkeit der Kantonsregierungen für die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung der Bundesbeiträge voraus, ebenso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der den Maßstab für die Verabfolgung dieser letztern bildenden Rechnungen und für die projektgemäße Ausführung der Werke. Allein in allen diesen Beziehungen kann Irrthum oder Mißverständnis, in technischer auch abweichende Ansicht walten, und es ist daher nöthig, daß der Bund, um solchem vorzubeugen, durch seine eigenen Organe eine Aufsicht und Kontrolle ausübe, wie sie in Wirklichkeit auch vorgeschrieben ist.

Wenn die Aufgabe aber auch nur so aufgefaßt wird, so bedarf es doch nach dem früher Gesagten wohl keines weitern Nachweises dafür, daß ein besonderer Kontrolingenieur eine Nothwendigkeit ist, und daß auch nach Einschaltung eines solchen in das schon bestehende Personal ein Zweifel nur darüber bestehen kann, ob damit die Möglichkeit geschaffen sei, diese Kontrolle bei den in Ausführung begriffenen Arbeiten in genügender Weise auszuüben und sie auch noch auf den Unterhalt der schon ausgeführten Arbeiten auszuweiten. Voraussetzung ist dabei jedenfalls, daß dem Kontrolingenieur der schon jetzt angestellte Zeichner als Aushilfe bei allen Arbeiten im Bureau diene.

Für die Hydrometrie bedarf es dann keiner neuen Anstellung, indem dazu die beiden schon bestehenden Stellen des Ingenieur-Sekretärs und des Ingenieurs, beziehungsweise die dafür bestehenden Gehaltsansätze benutzt würden. Diese beiden Ingenieure hätten alle auf die Hydrometrie, einschließlich der Wassermessungen, bezüglichen Arbeiten und überdies alle nivellatorischen und planimetrischen Arbeiten für die eidgenössische Bauverwaltung zu besorgen und würden damit namentlich auch eine weitere Aushilfe beim Wasserbau bilden.

Für das Hochbaubüreau wäre die Wiedereinführung der früher schon provisorisch bestandenen Stelle eines Architekten sehr wünschbar, da dasselbe das ganze Jahr hindurch Arbeit für einen solchen hat, die sonst in anderer Weise besorgt werden muß, dies nämlich ganz abgesehen von den oben erwähnten großen Bauten.

Einestheils die Unmöglichkeit der Verwendung des Ingenieur-Sekretärs für den Kanzleidienst und andererseits der vorstehend angedeutete Umfang dieses letztern bringen das Bedürfnis einer neuen Stelle mit sich, nämlich die eines Registrators und Buchführers. Da die wichtigern Ausfertigungen auch für das Departement durch die Oberbauinspektorsbeamten selbst besorgt werden, so kann von der Wiedereinführung der Stelle eines Departementssekretärs für diese Abtheilung abgesehen werden. Hingegen muß, zumal bei den vielen Abwesenheiten der technischen Beamten, neben der Registratur und Buchführung auch für das Laufende auf dem Büreau gesorgt werden.

Dem Gesagten gemäß hatte die von unserem Departement des Innern beantragte Reorganisation seiner Bauabtheilung im Wesentlichen die Kreirung der neuen Stellen eines Kontrolingenieurs bei der Wasser- und Straßenbauabtheilung, eines Architekten beim Hochbau, eines Registrators und Buchführers in der Kanzlei vorgesehen. Es ist dabei zu erwähnen, daß das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877, Artikel 4, dem Bundesrathe das erforderliche technische Personal zusichert, und es kommt dabei auch in Betracht, daß hauptsächlich die Verfügbarmachung eines technischen Beamten für den eigentlich technischen Dienst einen Ersatz für den Kanzleidienst nothwendig macht.

Obschon wir aus angegebenen Gründen gegenwärtig auf die Reorganisation nicht eingetreten sind, erachten wir es dagegen als unumgänglich nothwendig, der in Rede stehenden Verwaltung die nöthige Aushilfe einstweilen in provisorischer Weise zukommen zu lassen.

Wir ersuchen Sie daher, diese durch folgende Zusätze zum Budget, Abtheilung Bauwesen, I, gewähren zu wollen, nämlich:

h. Aushülfe beim Wasser- und Straßenbauwesen .	Fr. 4500
i. Bauaufsicht in Thun und weitere Aushülfe bei dem Hochbauwesen, statt den eingesetzten Fr. 5400 .	„ 7600
k. Aushülfe auf der Kanzlei	„ 3000

Gerne benutzen wir im Uebrigen diesen Anlaß, um Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, neuerdings unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. November 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Schreiben des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Gewährung nöthiger Aushilfe für die Bauverwaltung beim eidg. Departement des Innern. (Zur Berathung des Budget für 1886.) (Vom 6. November 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1885
Date	
Data	
Seite	534-540
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.